

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 121-130

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

unverheirateten oder als Witwer ohne Kinder verstorbenen Zivilstaatsdieners, wo für den Sterbemonat und auch noch für einen ferneren Monat das Gehalt bezahlt wird.

Die Petenten bitten, daß dem § 72 des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910 eine Nachfüge gemacht wird, wodurch die Gleichstellung der Lehrer mit den Zivilstaatsdienern in obengenanntem Falle herbeigeführt wird.

Der Ausschuß hat über diese Petition unter Zuziehung eines Regierungsvertreters beraten und kam zu dem Beschluß, daß die von den Petenten geäußerten Wünsche berechtigt seien, nicht allein für die Lehrer des Herzogtums, sondern auch für die Lehrer in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld.

Die Schulgesetze der drei Landesteile würden daher an entsprechender Stelle in obengenanntem Sinne zu ändern sein.

Der Ausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle die Petition des Oldenburgischen Landeslehrervereins der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Bei Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Hartong und Dörr.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

M f s.

Anlage 121.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Schmieds Joh. Kramer zu Eversten, betreffend Lohnforderung.

Der Petent bittet in dem Gesuch um Auszahlung eines angeblich vom Großherzoglichen Kanalbauamt zurückgehaltenen Lohnes im Betrage von 90,08 M. Er gibt an, daß er vom 1. Februar 1914 bis 1. April 1915 beim Kanalbauamt in Oldenburg als Schmied beschäftigt gewesen sei. Bei seinem Arbeitsantritt sei mit ihm ein fester Tagelohn von 5,13 M vereinbart worden. Trotz dieser Vereinbarung sei am 1. November 1914 der Lohn herabgesetzt, wodurch er den angegebenen Lohnausfall erlitten habe.

Der an den Ausschußverhandlungen teilnehmende Regierungsvertreter erklärte:

„Der Schmied Joh. Kramer ist vom 2. Februar 1914 bis 1. April 1915 beim Kanalbauamt beschäftigt gewesen. Nach seiner Behauptung ist mit ihm ein fester Tagelohn von 5,13 M vereinbart; er habe aber in der Zeit vom 1. November 1914 bis 1. Februar 1915 täglich nur 4,25 M und vom 1. Februar bis 1. April 1915 täglich nur 4,65 M erhalten.“

Demgegenüber hat der frühere Kanalmeister Weckerle, der allein mit Kramer über die Lohnbedingungen verhandelt hat, die Sachlage so dargestellt, daß er Kramer einen Tagelohn von 5,13 M bei einer täglichen 10½stündigen Arbeitszeit zugesagt habe. Der kürzeren täglichen Arbeitszeit in dem Zeitraum vom 1. November 1914 bis zum 1. April 1915 entsprechend habe Kramer nur den von ihm angegebenen Lohn erhalten.

Kramer hat seinen vermeintlichen Rechtsanspruch zunächst durch Klage beim Amtsgericht verfolgt, ist durch Urteil vom 3. Mai 1916 abgewiesen worden mit der Be-

gründung einmal, weil er den Beweis nicht erbracht habe, daß ihm ein Tagelohn von 5,13 M ohne Einschränkung zugesichert gewesen sei, sodann, weil er sich ungefähr ½ Jahr lang mit dem nach seiner Meinung zu geringen Lohn dadurch einverstanden erklärt habe, daß er widerspruchslos den geringeren Lohn angenommen und auch die Arbeit fortgesetzt habe. Damit habe er den zu niedrigen Lohn genehmigt.

Unterm 15. Oktober 1916 hat Kramer sich sodann an das Ministerium des Innern mit der Bitte gewandt, die Auszahlung des ihm vom Kanalbauamt noch geschuldeten Lohnes zu veranlassen.

Diesem Antrage konnte nicht entsprochen werden, weil die Behauptungen Kramers als unzutreffend und seine Ansprüche als unbegründet angesehen werden mußten. Abgesehen davon, daß kein Anlaß vorliegt, den Angaben des Kanalmeisters weniger Glauben zu schenken als denjenigen Kramers, und abgesehen von den Erwägungen des gerichtlichen Urteils spricht der Umstand gegen die Kramerische Darstellung, daß die übrigen Arbeiter derselben Kategorie (Vorarbeiter, Heizer, Handwerker) ebenfalls bei 10½stündiger Arbeitszeit einen Tagelohn von 5,13 M, bei kürzerer Arbeitszeit aber einen entsprechend geringeren Lohn erhielten. Es kann nicht angenommen werden, daß Weckerle lediglich dem Kramer gegenüber eine Ausnahme gemacht haben sollte.“

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 122.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Beschwerde des H. Kuhl, Delmenhorst.

Der Ausschuss hat über die Beschwerde unter Zuziehung eines Regierungsvertreters beraten. Nach den dem Ausschuss gemachten Mitteilungen wurde die Beschwerde als nicht berechtigt angesehen, und stellt der Ausschuss den

Antrag:
Übergang zur Tagesordnung.
Bei Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Hartong und Dörr.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Mfs.

Anlage 123.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Schornsteinfegermeisters Karl Keelfs, z. Bt. Fürstenau, um Übertragung deskehrbezirks Butjadingen-Nord.

Petent ist nach seinen Angaben Kriegsbeschädigter, der auf Militär-Invalidenrente verzichtet hat in der Erwartung, als oldenburgischer Staatsangehöriger einen Schornsteinfegerbezirk überwiesen zu bekommen. Eine Eingabe auf Übertragung des Schornsteinfegerbezirks Butjadingen Nord an das Großherzogliche Staatsministerium ist abschlägig beschieden, mit dem Bemerkten, daß das Ministerium mit Rücksicht auf die im Felde stehenden oder in Gefangenschaft geratenen älteren Schornsteinfegermeister Bedenken tragen müsse, der Neubesezung jetzt näher zu treten.

Bei den Verhandlungen im Ausschuss ist die Regelung des Schornsteinfegerwesens besprochen und sind an den Regierungsvertreter die Fragen gestellt, ob eine Neuregelung des Schornsteinfegerwesens in Aussicht genommen ist; welche Grundsätze für die Bildung von Bezirken vorhanden sind, sowie, ob weitere Schornsteinfegerbezirke eingerichtet werden können.

Bei der Besprechung dieser Fragen ist darauf hingewiesen, daß das Gewerbe des Schornsteinfegers auch Witwen übertragen sei, die wiederum die Arbeit Gesellen übergeben. Ist bei dieser Art der Regelung genügende Gewähr für Sicherheit vor dem Ausbruch von Bränden gegeben? Lassen sich bei einer Neuregelung weitere selbständige Existenzen schaffen?

Vom Regierungsvertreter wurde ausgeführt: Das Schornsteinfegerwesen sei 1913 einer Nachprüfung unterzogen worden. Dabei sei insbesondere auch die Frage der Bildung neuer Bezirke geprüft worden. Das Ministerium stehe auf dem Standpunkt, daß einerseits möglichst viele selbständige Existenzen im Schornsteinfegergewerbe zu schaffen sind, andererseits aber nur

solche selbständigen Bezirke einzurichten sind, die dem Meister bei eigener Mitarbeit ein angenehmes Auskommen sichern. Der Nachweis der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit sei durch amtsärztliches Attest zu erbringen. Freie Stellen würden ausgeschrieben. Witwen von Schornsteinfegermeistern werde nicht mehr, wie früher, in der Regel, sondern nur nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles die Weiterführung des Geschäfts widerruflich gestattet. Nehme man so auf wirtschaftlich schwache Witwen Rücksicht, so würde aber zugleich den Interessen des Publikums dadurch Rechnung getragen, daß die Witwen in der Regel nur solche Gesellen als Leiter bzw. Stellvertreter annehmen müssen, die die Meisterprüfung bestanden haben. Dies Verfahren habe sich fast durchweg bewährt.

Seit einiger Zeit werde neueintretenden Schornsteinfegern Witwen- und Waisenversicherung zur Pflicht gemacht. Vom Recht der Zurücknahme der Konzession eines Schornsteinfegers werde dann Gebrauch gemacht, wenn der Konzessionierte dauernd nicht mehr in der Lage sei, die Aufsicht über den Betrieb zu führen.

Aus Anlaß der Neuregelung 1913 seien einige neue Bezirke gebildet worden. Weitere Neubildungen seien in Aussicht genommen nach Ableben einiger älterer Meister und nach Ablauf der für einige Witwen in Aussicht genommenen Übergangszeit. Es werde voraussichtlich 1920 bei einigen Witwen die Rücknahme der Konzession gerechtfertigt sein.

Wie die Verfügung des Ministeriums ergibt, hat dasselbe bei Erteilung des abschlägigen Bescheides an den Antragsteller,

der vor dem Kriege ein Fahrradgeschäft betrieb, Rücksicht auf die im Felde stehenden Schornsteinfeger genommen und damit dem einstimmigen Wunsch der Innungsversammlung entsprochen, nachdem das Ministerium sich vorher durch Bericht vom Amt und Gemeindevorstand überzeugt hatte, daß die Interessen des Publikums in dem fraglichen Bezirk bei dem provisorischen Zustand in keiner Weise vernachlässigt werden. Der Hinweis auf preußische Praxis gehe fehl, da in Preußen Bewerberlisten geführt werden und auch dort, soweit bekannt, Neubesetzungen während des Krieges nur nach der Reihenfolge der Listen vorgenommen würden.

Selbst wenn das Ministerium jetzt eine Neubesetzung vornehmen würde, so würde Antragsteller mit Rücksicht auf die älteren Kollegen noch nicht berücksichtigt werden können.

Übrigens habe das Ministerium mit Rücksicht darauf, daß Antragsteller im Felde $\frac{6}{7}$ Sehschärfe eingebüßt und in der Erwartung der Anstellung als Meister auf jede Militärrente verzichtet zu haben angibt, ihm die Verbringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über seine körperliche Geeignetheit für den Schornsteinfegerberuf nahegelegt und dabei ausdrücklich bemerkt, daß ihm bestimmte Ausichten nicht gemacht werden könnten.

Nach weiterer eingehender Besprechung kam der Ausschuß zu dem

Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Seitmann.

Anlage 124.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition des Steuerrats Christiansen in Cutin wegen Bewilligung einer einmaligen Entschädigung von 5000 M.

Der Petent hat sich bereits am 31. Januar 1911 an den 31. Landtag um Bewilligung einer einmaligen Entschädigung von 5000 M gewandt. Der Landtag hat darauf in der Sitzung am 3. März 1911 beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, nochmals zu prüfen, ob nicht eine „teilweise Berücksichtigung“ des Gesuchs aus Billigkeitsgründen zu gewähren sei. Die Regierung hat das Vorliegen von Billigkeitsgründen indessen verneint. Der Regierungsvertreter, der erneut zu dieser Petition gehört wurde, erklärte, daß die Staatsregierung nochmals geprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, daß sich eine Entschädigung auch aus Billigkeitsgründen nicht rechtfertigen lasse. Es liege ein Vertrag vor, der die Kündigung der Diensträume vorsehe. Eine Entschädigung für den Fall, daß ein neues Regierungsgebäude gebaut werde, sei Christiansen nicht versprochen. Das in der Petition betonte angebliche Einverständnis der Regierung mit der Errichtung des erweiterten Privatbaues habe weiter nichts bedeutet, als daß die im Neubau vorgesehenen Diensträume den Anforderungen genügten. Auch im Herzogtum lägen die Verhältnisse bei den Amtseinnehmern ähnlich, da dieselben die erforderlichen Diensträume in ihren eigenen Wohnhäusern hätten.

Der Ausschuß kam nach eingehender Beratung zu der Ansicht, daß der Petent seine früheren Diensträume in vielen Jahren überhaupt nicht vermieten könne, da aber dem Petenten die Beschaffung von Diensträumen zur Pflicht gemacht, der Hausbau unter Zustimmung der Regierung erfolgt sei, auch nach fast 100jähriger Vergangenheit anzunehmen war, daß die Diensträume dauernd im Privathause bleiben würden, endlich damals die Aufhebung der Cutiner Regierung und Angliederung des Fürstentums an das Herzogtum erwogen wurde, so konnte der Petent mit einer Sicherheit die spätere Bewertung der die wertvollen Katastertarten und Bücher sichernden Baulichkeiten zu angemessenem Preise erwarten. Aus diesem Grunde ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine Teilentschädigung am Platze ist, er

beantragt

daher,

die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Fick.

Anlage 125.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bezirksausschusses für Konsumenteninteressen für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berufung von Vertretern der Konsumenten in die Landeszentralstellen für Lebensmittelversorgung.

In der Petition wünscht die genannte Vereinigung, daß in den von den Landesbehörden eingerichteten Zentralstellen als Landesfettstelle, Landeskartoffelstelle, Nahrungsmittelzentrale usw. auch einige Vertreter aus den Reihen der Konsumenten berufen werden möchten.

Bei der Beratung der Angelegenheit im Ausschusse erklärte der zur Beratung zugezogene Regierungsrat, nachdem er folgende Liste der sogenannten Beiräte hergegeben:

Landesstelle für Gemüse und Obst:

1. Hofgarteninspektor Immel, Oldenburg,
2. Gärtnereibesitzer Deus, Neusüdennde,
3. Gutbesitzer Janssen, Gut Leithe,
4. Oberbürgermeister Dr. Lueken, Rüstingen,
5. Stadtsyndikus Hartong, Oldenburg;

Ersatzmänner:

Baumschulenbesitzer Böhlje, Bürgerfelde,
Gutbesitzer Gräper, Neulethe,
Stadtsyndikus König, Delmenhorst,
Bürgermeister Olmanns, Barel.

Landeskartoffelstelle.

1. Amtshauptmann Weber, Brake,
2. Kaufmann G. Schimmelpenning, Borgstede,
3. Stadtsyndikus Hartong, Oldenburg,
4. Ökonomierat Feldhus, Zwischenahn,
5. Geheimer Regierungsrat Rückens, Becta,
6. Gemeindevorsteher Meyer, Hemmelsbühren.

Viehverwertungsverband:

1. Viehhändler Diedr. Behrens, Barel,
2. Viehhändler Aug. Beckmann, Lohne i. D.,
3. Viehhändler Wilh. Levy, Jeber,
4. Schlachtermeister Ernst Steuber, Delmenhorst,
5. Viehhändler F. von der Assen, Steinfeld,
6. Schlachtermeister Julius Meiners, Nordenham,
7. Zeller Clemens Rosenbaum, Westerbakum bei Bakum,
8. Gemeindevorsteher Plate, Hemmelskamp bei Delmenhorst,
9. Landwirt Gerh. Rinßen, Krullwarfen bei Hohenkirchen,
10. Oberbürgermeister Dr. Lueken, Rüstingen,
11. Ratsherr Hermann Linnemann, Delmenhorst,
12. Stadtsyndikus Hartong, Oldenburg.

Landesfettstelle:

1. Landtagsabgeordneter Hollmann, Geveshausen,
2. Professor Dr. Dursthoff, hier,
3. Professor Dr. Kaersten, hier, als Stellvertreter: Hofbäckermeister L. Schomorus,

4. Molkereidirektor Runken, Wiefelstede,
5. Reinhard Schmidt und Hermann Wenhold, Hilfsarbeiter der Lebensmittelkommission Bremen.

Landesfuttermittelstelle:

1. Amtshauptmann Weber, Brake,
2. Kaufmann G. Schimmelpenning, Borgstede,
3. Stadtsyndikus Hartong, Oldenburg,
4. Ökonomierat Feldhus, Zwischenahn,
5. Geheimer Regierungsrat Rückens, Becta,
6. Gemeindevorsteher Meyer, Hemmelsbühren.

Nahrungsmittel-Großhandelsgeellschaft und Nahrungsmittelzentrale.

1. Amtshauptmann Weber, Brake,
2. Amtshauptmann Münzbrock, Westerstede,
3. Amtshauptmann Geheimer Regierungsrat Rückens, Becta,
4. Oberbürgermeister Lueken, Rüstingen,
5. Bürgermeister Dr. Hadenfeldt, Delmenhorst,
6. Stadtsyndikus Hartong, Oldenburg,
7. Geschäftsführer des Kriegsversorgungsamtes Rüstingen Bardenwyf,
8. Geschäftsführer des Kriegsversorgungsamtes Brake Thyen.

Landeseierstelle

wie vorstehend bei der Nahrungsmittelzentrale.

Landesgetreidestelle und Landesfleischstelle für Oldenburg nicht eingerichtet.

Die Regierung betrachte die Bürgermeister bzw. die Amtshauptleute als die berufenen Vertreter der Konsumenten. Es finde meist jede Woche eine Versammlung der genannten Herren statt, wo über alle Versorgungsangelegenheiten beraten würde. Eine Berufung anderer Konsumenten sei nicht angängig, auch würde die Überlastung der Stellen zu groß.

Die Regierung könne ein Bedürfnis dafür nicht anerkennen, das Ministerium würde durch die Bürgermeister orientiert und sei bemüht, den städtischen Bezirken Rechnung zu tragen.

Auf die weitere Frage, wie die Regierung sich stellen würde zur Zuziehung einiger Landtagsabgeordneter, die zugleich als Konsumentenvertreter anzusprechen seien, erklärte der Regierungsvertreter, daß das Ministerium dazu keine Stellung genommen habe. Die Sache müsse überlegt werden, persönlich habe er gegen die Zuziehung von 1 oder 2 Vertretern aus den Kreisen der Landtagsabgeordneter zu jeder dieser Stellen nichts einzuwenden.

Im Ausschusse war man sich darin einig, daß eine Zuziehung von Konsumentenvertretern aus den Kreisen des



Landtags nur erwünscht sein könne. Produzenten, Handel und Handwerk seien berücksichtigt worden, die Arbeiterschaft sei zu kurz gekommen, das müsse berücksichtigt werden. Die Bürgermeister könne man allenfalls als neutral, aber nicht als Vertreter der Konsumenten ansehen. Unsere ganzen Verhältnisse auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung seien derart, daß eine Zuziehung von ein oder zwei Landtagsabgeordneten zu jeder der Zentralstellen im Volke nur beruhigend wirken würde.

Von einer Seite des Ausschusses wurden Bedenken dahingehend geäußert, daß diese Vertreter dann leicht das Übergewicht in den Zentralstellen bekommen könnten, und der Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung bei der Berufung das

Gleichgewicht zwischen Konsumenten und Produzenten wahren möge.

Der Ausschuß stellt demnach den

Antrag:

„Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen, mit der Maßgabe, in jede der Zentralstellen ein oder zwei Vertreter der Konsumenten zu berufen.“

Der Abgeordnete Dannemann enthält sich der Abstimmung.

Abgeordnete Berding und v. Fricken fehlen bei der Abstimmung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Behrens.

Anlage 126.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen.

Die Eingabe bezweckt, bei Errichtung von Wirtschaftsämtern in den einzelnen Bundesstaaten eine entsprechende Berücksichtigung der Verbraucherinteressen vorzusehen, sowie bei dem Ausbau des Handelskammerwesens, der Schaffung von Arbeitsämtern oder bei sonstigen geeigneten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen, den Konsumgenossenschaften eine entsprechende Vertretung einräumen zu wollen.

Zur Begründung dieser Forderung wird auf den Inhalt der Eingabe Bezug genommen.

Im Ausschuß ist besonders die Frage besprochen, den Genossenschaften eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Vertretung in der Handelskammer zu sichern. Das Gesetz für das Herzogtum vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, zieht zwar die Genossenschaften als beitragspflichtig heran, Vertreter werden aber tatsächlich nicht gewählt. Nach Artikel 2 des betreffenden Gesetzes sollen die Kammern die Gesamtinteressen oder die Interessen einzelner Zweige des Handels und Gewerbes vertreten.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß die Interessen der Konsumgenossenschaften bei der Art der heutigen Zusammensetzung der Handelskammern keine Vertretung finden können. Das ergibt sich schon aus der Stellung des Handels

zum Konsumgenossenschaftlich organisierten Verbraucher. Eine Vertretung der Konsumvereine in den Handelskammern erscheint daher durchaus gerechtfertigt. Die Konsumvereine sind in ihrer Neugestaltung kombinierte Wirtschaftsbetriebe von Groß- und Kleinhandel und Gewerbe, die die Verbraucherinteressen mit den Erzeugerinteressen innerlich regelnd zu verbinden streben.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaften als Organisationen des Konsums und der Produktion, ist in dieser Kriegszeit immer mehr anerkannt worden. Auch im Herzogtum hat die Konsumgenossenschaftsbewegung eine große Bedeutung erlangt.

Vom Ausschuß ist an den Regierungsvertreter die Frage gestellt, ob ein Weg gefunden werden kann, den Konsumvereinen eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in der Handelskammer zu sichern.

Der Regierungsvertreter vermochte eine Erklärung nicht abzugeben, da die Regierung noch keine Stellung zu der Frage habe nehmen können. Eine Prüfung der Frage ist in Aussicht gestellt.

Nach dieser Sachlage beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Seitmann.

Anlage 127.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Rechtsschutzverbandes für Frauen, betreffend das Recht der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder.

Das BGB. hat die Regelung der religiösen Erziehung der Kinder der Landesgesetzgebung überlassen, Art. 134 Einf.-Gesetz zum BGB.

In Oldenburg gelten in dieser Hinsicht lediglich folgende Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes Art. 34:

„Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Überzeugung eines jeden überlassen.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. Das gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.“

Bestimmungen der letzteren Art sind bisher nicht ergangen.

Es gilt also in Oldenburg auch hinsichtlich der religiösen Erziehung das Prinzip des bürgerlichen Rechts, demzufolge auch das Erziehungsrecht der Mutter gewahrt ist.

Die Petition, die diesem Prinzip entgegenstehende landesrechtliche Sondernormen hinsichtlich der religiösen Erziehung beseitigt wissen will, ist also für Oldenburg gegenstandslos.

Der Ausschuss stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Dörr.

Anlage 128.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Petitionen des Zentralverbandes Deutscher Eisenbahner (Sitz Elberfeld vom 24. November 1917 und 20. Februar 1918.

Der Zentralverband Deutscher Eisenbahner (Sitz Elberfeld) Bezirk Oldenburg richtet in den Petitionen an den Landtag das Gesuch, eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Gehalts- bzw. Lohnaufbesserung der Eisenbahnbediensteten zu bewerkstelligen.

In dem Gesetzentwurf Anlage 26, verhandelt in erster Lesung am 14. Dezember 1917, ist den hauptsächlichsten Wünschen schon entsprochen. Der Umwandlung der Feuerungszulage in Gehalt bzw. Lohn hat aus den bei der Verhandlung sich ergebenden Gründen nicht entsprochen werden können, doch ist dem Wunsche der Petenten durch den fast einstimmig angenommenen Antrag Driver entgegengekommen.

Betreffs der Schrankenwärterinnen richten sich nach der Erklärung des Regierungsvertreters die Löhne nach dem Grade ihrer Beschäftigungen. Es sei möglich, daß durch die Verspätung der Züge einzelne Schrankenwärterinnen durch ihren

Dienst länger in Anspruch genommen seien, als bei der Regelung ihrer Vergütung vorauszusehen war. Erkundigungen sollten eingezogen werden.

Bei auswärtigen Arbeitern werden Kommandozulagen gewährt, ob die Höhe derselben den jetzigen Verhältnissen angepaßt sei, vermochte der Regierungsvertreter mit Bestimmtheit nicht zu erklären.

Den weiteren Wünschen der Petenten wird durch die Anlage 51, welche zur Verhandlung noch aussteht, entsprochen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Petitionen des Zentralverbandes Deutscher Eisenbahner, soweit sie nicht schon durch die Anlage 26 erledigt sind und in der Anlage 51 Berücksichtigung finden werden, der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Rönig.

Anlage 129.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Abteilung für das Gastwirtsgewerbe bei der hiesigen Handelskammer.

Die genannte Wirtvereinigung wünscht in der Petition bei einer Umgestaltung der Handelskammer im allgemeinen die Errichtung von Gastwirtsammern und bis dahin bei einer Umgestaltung der hiesigen Handelskammer die Einrichtung eines sogenannten Fachauschusses für das Gastwirtsgewerbe.

Bei der Beratung im Ausschuss erklärte der Regierungsvertreter, daß zurzeit eine Umgestaltung der Handelskammer

nicht geplant sei und das Ministerium keine Stellung dazu genommen habe. Wenn eine Umgestaltung der Handelskammer komme, müsse diese Angelegenheit geprüft werden.

Der Ausschuss schloß sich dem an und stellt den
Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Behrens.

Anlage 130.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über eine von verschiedenen Vereinen unterzeichnete Eingabe, betreffend die Fortbildung der schulentlassenen Mädchen, nebst beigelegter Denkschrift.

Die vorliegende Eingabe, der eine ausführliche Denkschrift beigelegt ist, geht davon aus, daß die Kriegszeit einerseits die Wichtigkeit des Berufs der Hausfrau und Mutter mehr denn je erwiesen habe, andererseits aber auch die großen Mängel unserer Mädchenbildung hinsichtlich dieses Berufes in ein helles Licht gerückt habe. Aus der gegenwärtigen Lage ergebe sich für den Staat die zwingende Notwendigkeit, unsere weibliche Jugend durch eine gründliche und planmäßige Unterweisung für ihren hausmütterlichen Beruf vorzubereiten und ihr Verständnis für ihre staatsbürgerliche Verpflichtung zu wecken. Zu diesem Zwecke werden folgende Forderungen erhoben:

1. für Schülerinnen der Volksschule Erweiterung der Schulpflicht um ein hauswirtschaftliches Jahr;
2. für Schülerinnen des Lyzeums Einführung der einjährigen Pflichtfrauenschule;
3. für Schülerinnen der Mittelschule Einführung eines hauswirtschaftlichen Ausbildungsjahres.

Im Ausschuss wurde die Begründung im allgemeinen als zutreffend anerkannt. Die Schwierigkeiten, die der Verwirklichung des Planes entgegenstehen, sind teils wirtschaftlicher, teils organisatorischer, teils finanzieller Art.

Der Regierungsvertreter, der den Ausschussverhandlungen beizuhörte, machte gegen die Verlängerung der Schulpflicht namentlich wirtschaftliche Gründe geltend. Er erinnerte an den

Widerstand, den frühere Schulpläne (Commereschule, Fortbildungsschulgesetzentwurf) gefunden hätten. Bezüglich des Lyzeums haben die Verfasser zwei Punkte nicht berücksichtigt:

1. die Unmöglichkeit, an das nichtobligatorische Lyzeum eine obligatorische Frauenschule anzuschließen (genau so liegt es bei der Mittelschule),
2. die Tatsache, daß das Ministerium schon am 7. 10. 15 bezüglich des Besuchs einer Frauenschule eine wichtige Beschlusnahme erlassen hat (Gesetzbl. Bd. 39 S. 381).

Der Regierungsvertreter wies ferner auf den Mangel an Lehrkräften hin. Die ganze Bearbeitung dieser Frage sei außerordentlich schwierig und nur im Zusammenhang mit einem umfassenden Schulplan ins Werk zu setzen. In den oberen Behörden seien alle überlastet. Beim evangelischen Oberschulcollegium fehle der eine Oberschulrat. Aufgabe des neuen Oberschulrats werde es sein, auch diese Frage ins Auge zu fassen und zu bearbeiten.

Ein Teil des Ausschusses äußerte dieselben Bedenken, wie der Regierungsvertreter, und wies außerdem auf die finanziellen Schwierigkeiten hin. Von anderer Seite wurde betont, daß nach Beendigung des Krieges infolge des Mangels an Rohstoffen mit einer wirtschaftlichen Krise gerechnet werden müsse. Der jetzige Zustand, in dem die Mädchen als Arbeits-

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

10

